

## Anlagemöglichkeiten bei der Vermögensverwaltung mit Ermessensfreiheit

Die in vorliegendem Anhang aufgeführten Anlageinstrumente gelten als übliche Instrumente der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen. Sie können vom Vermögensverwalter eingesetzt werden, auch wenn der schriftliche Vermögensverwaltungsvertrag ihren Einsatz nicht ausdrücklich vorsieht.

Für alle Geschäfte, die nicht in eine der im vorliegenden Anhang A bezeichneten Kategorien von Anlageinstrumenten fallen, ist ein spezieller Auftrag oder eine spezielle Weisung zur Ausführung solcher Geschäfte erforderlich.

Nicht üblich im Sinne dieses Anhangs sind alle Direktanlagen in Immobilien, Nichtedelmetallen und Rohstoffen sowie in davon abgeleitete Anlagen oder Indizes.

Nichtedelmetalle und Rohstoffe können indes in der Form einer kollektiven Anlage, eines Derivats, eines Index oder eines strukturierten Produkts zur Diversifikation des Gesamtportfolios eingesetzt werden. Bei Instrumenten, welche die physische Lieferung von Nichtedelmetallen oder Rohstoffen vorsehen, hat der Vermögensverwalter dafür zu sorgen, dass es nicht zur physischen Lieferung an den Kunden kommt.

Als übliche Anlageinstrumente gelten insbesondere:

### **1. Festgeldanlagen, Treuhandanlagen und Wertpapierleihe (Securities Lending)**

Treuhandanlagen und Wertpapierleihen sind ausschliesslich mit erstklassigen Finanzinstitutionen zulässig.

### **2. Edelmetalle, Wertpapiere und Wertrechte**

Vermögensanlagen in Edelmetallen bzw. Geld- und Kapitalmarktanlagen in Form von Wertpapieren und Wertrechten (z.B. Aktien, Obligationen, Notes, Geldmarktbuchforderungen) sowie davon abgeleitete Produkte und deren Kombinationen (insbesondere derivative, hybride oder strukturierte Finanzprodukte) müssen leicht handelbar sein.

Kriterium für die leichte Handelbarkeit ist die Kotierung an einer Börse oder das Bestehen eines repräsentativen Marktes für den betreffenden Wert. Von dieser Regel können:

- in Anlagekreisen anerkannte, stark verbreitete Werte beschränkter Marktfähigkeit wie Kassenobligationen und
- Over-the-Counter-Produkte (OTC)

in beschränktem Umfang ausgenommen werden, letztere allerdings nur, sofern der Emittent eine anerkannte Bonität genießt und für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sind.

### **3. Instrumente der kollektiven Anlage**

Anlagen in Instrumente der kollektiven Anlage (Anlagefonds, Investmentgesellschaften, Unit Trusts, usw.) sind – unter Vorbehalt von Artikel 4 über nicht-traditionelle Anlagen – zulässig, sofern und soweit diese ihrerseits in nach diesem Anhang A zulässige Anlageinstrumente investieren.

Der leichten Handelbarkeit ist bei Instrumenten der Kollektivanlage eine angemessene Kündbarkeit durch den Anleger gleichgestellt.

### **4. Nicht traditionelle Anlagen**

Nicht traditionelle Anlagen, davon abgeleitete Produkte und deren Kombinationen sind zulässig, sofern nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

Als nicht traditionell gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity und Immobilien. Deren Anlagen sind nicht notwendigerweise auf nach diesem Anhang zulässige und/oder leicht handelbare Instrumente beschränkt.

Zur Diversifikation des Gesamtportfolios können nicht traditionelle Anlagen eingesetzt werden, wenn sie nach dem Fund of Funds-Prinzip strukturiert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten und die leichte Handelbarkeit gewährleistet ist.

Beim Fund of Funds-Prinzip erfolgt die Anlage des Fonds in eine Mehrzahl rechtlich selbständiger Instrumente der kollektiven Anlage. Eine diesem Prinzip gleichwertige Diversifikation liegt vor, wenn die Anlage in einer einzigen Kollektivanlage zusammengefasst, aber nach dem Multi Manager-Prinzip (durch mehrere, unabhängig voneinander arbeitende Manager) verwaltet wird.

Der Vermögensverwalter trifft geeignete Massnahmen zu deren sorgfältiger und fachgerechter Anwendung.

### **5. Standardisierte Optionsgeschäfte (Traded Options)**

Als „standardisiert“ gelten Optionsgeschäfte über vereinheitlichte Produkte, die auf einem organisierten Markt gehandelt und über eine anerkannte Clearingstelle, welche für die Erfüllung der Optionskontrakte Sicherheit bietet, abgewickelt werden.

Standardisierte Optionsgeschäfte sind zulässig, wenn sie auf das Gesamtportfolio keine Hebelwirkung haben.

Ein Verkauf von Calls und Puts „hat keine Hebelwirkung auf das Gesamtportfolio“, wenn das Portfolio:

- im Fall des Verkaufs von Calls eine Position in Basiswerten aufweist oder, sofern es sich um Optionen auf Börsenindizes, Zinssätze, Nichtedelmetalle oder Rohstoffe handelt, eine entsprechende Position in Werten aufweist, die den Basiswert ausreichend repräsentieren;
- im Fall des Verkaufs von Puts eine Liquidität bereits beim Abschluss aufweist, die es erlaubt, den eingegangenen Kontrakt jederzeit zu erfüllen.

Beim Kauf von Calls und Puts hat der Vermögensverwalter darauf zu achten, dass auch nach einer allfälligen Ausübung der Optionsrechte das Portfolio der mit dem Kunden vereinbarten Anlagepolitik entspricht und keine Sollposition (Kauf Call) bzw. kein Leerverkauf im Basiswert (Kauf Put) resultiert.

Das Glattstellen offener Call- und Put-Positionen ist jederzeit erlaubt.

## **6. Nicht standardisierte Optionsgeschäfte**

Die Grundsätze für standardisierte Optionsgeschäfte gelten auch für Geschäfte in Optionsinstrumenten, die nicht standardisiert sind, wie OTC-Optionen, Warrants, Stillhalteroptionen, usw.

Bei OTC-Produkten muss jedoch der Emittent eine anerkannte Bonität genießen, und es müssen für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sein.

Stillhaltergeschäfte (Hinterlegung von Titeln des Kunden als Deckung für die Ausgabe von Optionen durch die Bank oder einen Dritten) dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden getätigt werden.

## **7. Financial Futures**

Financial Futures sind wie folgt einsetzbar:

Beim Verkauf von Financial Futures muss eine entsprechende Position in Basiswerten gegeben sein. Handelt es sich um Futures auf Börsenindizes, Devisen, Zinssätze, Nichtedelmetalle oder Rohstoffe, so genügt es, wenn der Basiswert ausreichend repräsentiert wird.

Beim Kauf von Financial Futures muss die notwendige Liquidität bereits beim Kaufabschluss vollumfänglich vorhanden sein.

Beim Verkauf von Devisen-Futures kann die Position in Basiswerten insbesondere auch aus Anlagen bestehen, die auf die entsprechende Währung lauten.

Für nicht standardisierte Termingeschäfte gelten die gleichen Grundsätze.